

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Lilienthal
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.05.2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 27. November 2007 (Nds. GVBl. Seite 683) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 27.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt die Erhebungen von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Gemeinde Lilienthal in Obdachlosenunterkünften. Sie ist gegenüber Obdachlosen für die Zeit ihrer Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft anzuwenden.

(2) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 1 sind

- a) die gemeindlichen Schlichtwohnungen in der Landwehrstraße 40;
- b) sonstige eigene Unterkünfte der Gemeinde Lilienthal, die durch die Liegenschaftsabteilung für die Obdachlosenunterbringung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden;
- c) durch die Gemeinde Lilienthal angemietete Unterkünfte;
- d) durch die Gemeinde Lilienthal nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (Nds. GefAG) in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch genommener Wohnraum.

§ 2
Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der zugewiesenen Unterkunft berechnet.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.

(3) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.

(4) Für die Unterkünfte nach § 1 Absatz 2a wird ab dem 01.07.2008 eine monatliche Benutzungsgebühr von 10,50 € je qm Wohnfläche erhoben. Hierin sind die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr etc. enthalten.

(5) Die Grundgebühr für die Unterkünfte gemäß § 1 Absatz 2b entspricht dem Wert, der bei einer kostendeckenden Vermietung anfallen würde; dieser Wert wird von der Liegenschaftsabteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Zusätzlich zu dieser

Grundgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr etc. in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Es werden angemessene Abschläge festgesetzt.

(6) Bei einer Unterbringung in Unterkünften gemäß § 1 Absatz 2c sowie § 1 Absatz 2d sind die der Gemeinde Lilienthal tatsächlich entstandenen Kosten als Gebühr zu erheben. Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Zusätzlich wird ein Verwaltungs- und Renovierungskostenzuschlag in Höhe von 2 % der von der Gemeinde zu zahlenden Kaltmiete erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in die Unterkunft eingewiesenen Obdachlosen verpflichtet. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen werden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührenfestsetzung, Beitreibung

(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 2 wird von der Gemeinde Lilienthal festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(3) Die Erstattung der Kosten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 2 Absatz 6 Satz 2 hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung zu erfolgen.

(4) Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1.07.08 in Kraft.

Lilienthal, den 27.05.2008

Gemeinde Lilienthal

gez. Hollatz
Bürgermeister